

Vierte Satzung zur Stärkung der Innovation im Marktquartier

Auf Grund von § 3 des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren vom 21.12.2005 (GVBl I S. 867) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.02.2021 (GVBl. S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung am 18.11.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1. Geltungsbereich.

Diese Satzung gilt in dem in Anlage 1 kartographisch abgegrenzten Bereich. Die betroffenen Grundstücke sind in Anlage 2 nachrichtlich aufgelistet.

§ 2. Ziele des Innovationsbereichs.

Ziele der Festsetzung des Innovationsbereichs sind,

1. die Aufenthalts- und Erlebnisqualität für in Gießen wohnende oder Gießen besuchende Personen sowie den Wohnwert zu erhöhen,
2. die Angebotsstruktur zu erhalten und weiterzuentwickeln und den Wochenmarkt zu stärken,
3. Personen, die in Gießen einkaufen, zu halten und neu zu gewinnen,
4. Grundstücks- und Mietkosten zu senken.

§ 3. Maßnahmen im Innovationsbereich.

Die Ziele sollen verwirklicht werden durch

1. städtebauliche Aufwertungen vor allem des öffentlichen Raums insbesondere durch Gestaltungselemente, die über den durch die Stadt gewährleisteten Standard hinausgehen sowie Wahrung und Pflege des durch den Aufgabenträger bisher geschaffenen Bestands,
2. Veranstaltungen, um den Besuch des Marktquartiers für das Zielpublikum interessant zu gestalten und die Marke zu vermitteln,
3. Werbung bei den Zielgruppen für die Vorzüge des Einkaufs im Marktquartier,
4. identitätsstiftende Maßnahmen z. B. durch regelmäßige gemeinsame Aktionen und der gemeinsamen Gestaltung des Wandels der Innenstadt.
5. zusätzliche nichthoheitliche Maßnahmen zur Verbesserung von Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit über den von der Stadt gewährleisteten Standard hinaus,
6. Serviceleistungen mit dem Ziel, Kosten durch gemeinsamen Einkauf von Dienstleistungen zu senken,
7. Managementleistungen zur Planung, Koordination und Umsetzung der Maßnahmen nach Nr. 1 bis 6.

§ 4. Aufgabenträger.

Aufgabenträger ist der Marktquartier e.V.

§ 5. Abgabenerhebung.

(1) Die Universitätsstadt Gießen erhebt zum Ausgleich des Vorteils, der durch die Einrichtung und die Maßnahmen des Innovationsbereichs entsteht, Abgaben bei den Personen mit Grundeigentum an im Innovationsbereich gelegenen Grundstücken. Dazu zählen die Erbbauberechtigten, soweit das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.

(2) Auf schriftlichen Antrag kann die Universitätsstadt Gießen abgabepflichtige Personen ganz oder teilweise von der Abgabepflicht befreien, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 des Gesetzes zur Stärkung der innerstädtischen Geschäftsquartiere vorliegen.

(3) Der Hebesatz, der sich nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung der innerstädtischen Geschäftsquartiere errechnet, beträgt 2,1 %.

(4) Die Abgabe entsteht mit Festsetzung nach § 7 Abs. 5 des Gesetzes zur Stärkung der innerstädtischen Geschäftsquartiere. Sie wird fällig zu Beginn des Abrechnungsjahres. Das Abrechnungsjahr beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres.

§ 6. Pauschalbetrag für den Verwaltungsaufwand.

Der Pauschalbetrag nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren beträgt einmalig 6.350,00 €.

Er wird im ersten Leistungsbescheid an den Aufgabenträger ausgewiesen und einbehalten.

§ 7. Geltungsdauer.

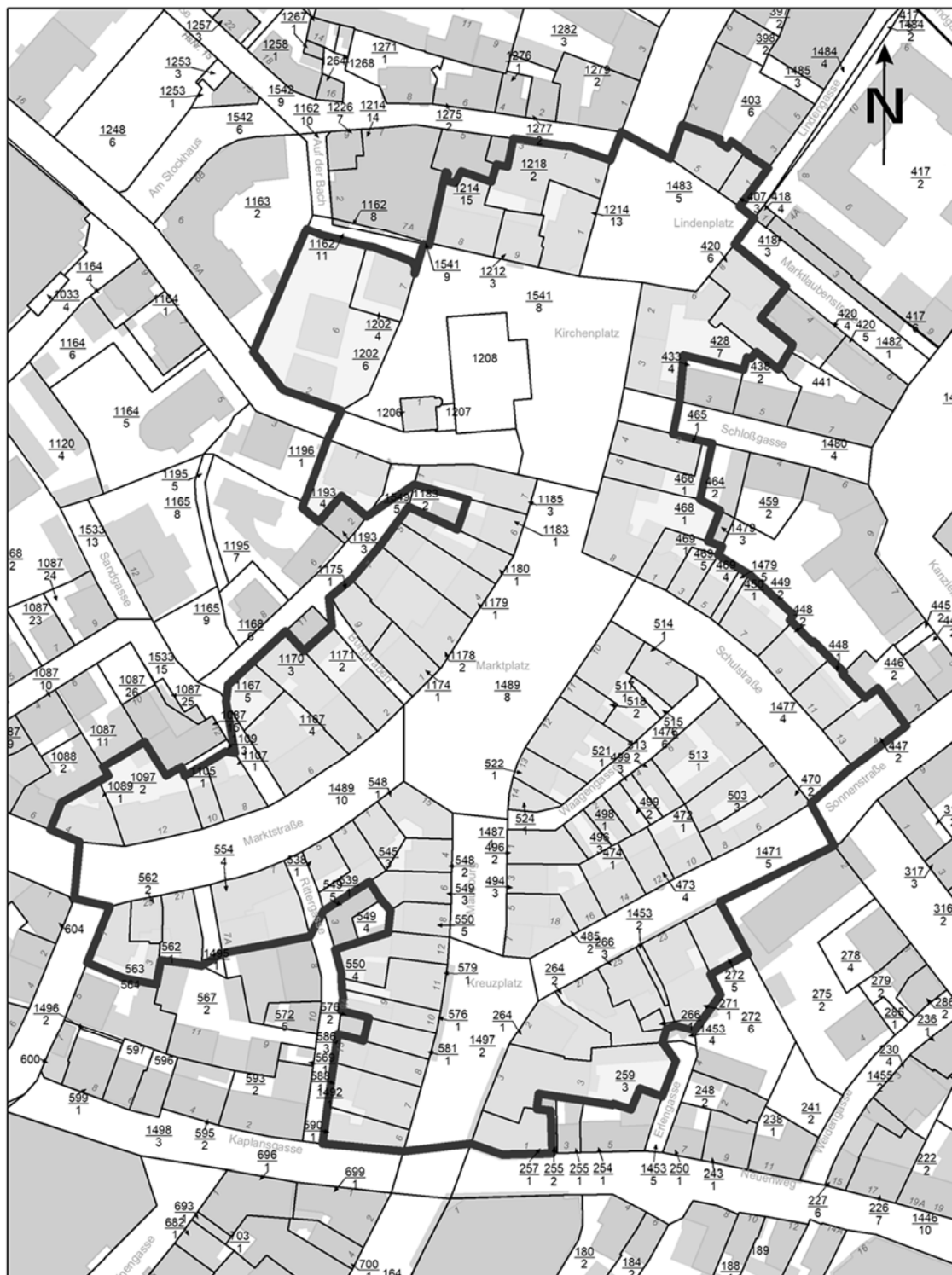
Die Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Gießen, den 23. November 2021

Der Magistrat
der Universitätsstadt Gießen

gez.
G r a b e – B o l z
Oberbürgermeisterin

Anlage 1



BID Marktquartier – Flurstücksliste (Flur 1)

Flurstück	Lage	Flurstück	Lage
563	Bahnhofstraße 1, Bahnhofstraße 3	1107/1	Marktstraße 8
1185/3	Burggraben 1, Marktplatz 7	1105/1	Marktstraße 10
1179/1	Burggraben 5, Marktplatz 4	1097/2	Marktstraße 12
1178/2	Burggraben 7, Marktplatz 2	562/1	Marktstraße 27
1175/1	Burggraben 9	562/2	Marktstraße 29
259/3	Erlengasse 3, Kreuzplatz 3	496/2	Mäusburg 1
1193/4	Georg-Schlosser-Straße 1	496/3	Mäusburg 1, Waagengasse 2
1202/6	Georg-Schlosser-Straße 2, Kirchenplatz 6	494/3	Mäusburg 3, Sonnenstraße 16
1206	Kirchenplatz 1	548/2	Mäusburg 4
428/7	Kirchenplatz 2, Kirchenplatz 3, Lindenplatz 6	485/2	Mäusburg 5, Mäusburg 7, Sonnenstraße 18
465/1	Kirchenplatz 4, Schloßgasse 2	549/3	Mäusburg 6
466/1	Kirchenplatz 5	550/5	Mäusburg 8
1202/4	Kirchenplatz 7	257/1	Neuenweg 1
1214/15	Kirchenplatz 8	1089/1	Neustadt 4
1212/3	Kirchenplatz 9	469/1	Schulstraße 1
264/1	Kreuzplatz 2	514/1	Schulstraße 2
590/1	Kreuzplatz 6	469/5	Schulstraße 3
588/1	Kreuzplatz 7	513/1	Schulstraße 4, Waagengasse 6
586/3	Kreuzplatz 8, Rittergasse 13	469/4	Schulstraße 5
581/1	Kreuzplatz 10, Rittergasse 9	503/3	Schulstraße 6
576/1	Kreuzplatz 10, Rittergasse 9, Rittergasse 9A	450/1	Schulstraße 7
579/1	Kreuzplatz 11	1479/5	Schulstraße 7
550/4	Kreuzplatz 12	448/2	Schulstraße 9
407/3	Lindengasse 1	448/1	Schulstraße 11
1214/13	Lindenplatz 1	447/2	Schulstraße 13, Sonnenstraße 4
1218/2	Lindenplatz 4, Wetzsteinstraße 1, Wetzsteinstraße 3	470/2	Sonnenstraße 6, Sonnenstraße 8
403/6	Lindenplatz 5	472/1	Sonnenstraße 10
420/6	Lindenplatz 8	473/4	Sonnenstraße 12
1174/1	Marktplatz 1	474/1	Sonnenstraße 14
1180/1	Marktplatz 4	272/5	Sonnenstraße 23, Sonnenstraße 25, Sonnenstraße 27
1183/1	Marktplatz 6	266/3	Sonnenstraße 23, Sonnenstraße 25, Sonnenstraße 27
468/1	Marktplatz 8	264/2	Sonnenstraße 23, Sonnenstraße 25, Sonnenstraße 27
517/1	Marktplatz 10	266/1	Sonnenstraße 23, Sonnenstraße 25, Sonnenstraße 27
518/2	Marktplatz 11	271/1	Sonnenstraße 23, Sonnenstraße 25, Sonnenstraße 27
521/1	Marktplatz 12	1453/2	Sonnenstraße 23, Sonnenstraße 25, Sonnenstraße 27
522/1	Marktplatz 13	515/1	Waagengasse
524/1	Marktplatz 14	498/1	Waagengasse 2
548/1	Marktplatz 15	499/3	Waagengasse 4
545/3	Marktstraße 1	499/2	Waagengasse 4
1171/2	Marktstraße 2	513/2	Waagengasse 4
539/1	Marktstraße 3		
1170/3	Marktstraße 4		
538/1	Marktstraße 5		
1167/4	Marktstraße 6		
1167/5	Marktstraße 6		
554/4	Marktstraße 7, Marktstraße 7A		